

Satzung

über die Verringerung der Zahl der Mitglieder des Rates der Gemeinde Hopsten vom 26.03.1998

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1993 (GV NW S. 521), zuletzt geändert durch das Wahlrechtsänderungsgesetz vom 17.05.1994 (GV NW S. 270), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124), hat der Rat der Gemeinde Hopsten in seiner Sitzung am 26.03.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Gemeinde Hopsten zu wählenden Vertreter wird von 26 auf 22, die Zahl der Wahlbezirke von 13 auf 11 verringert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Verringerung der Zahl der Mitglieder des Rates der Gemeinde Hopsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, 26.März 1998

gez. Tieke
Tieke, Bürgermeisterin